

NEUSTART****

3. NEUSTART**** **DIVERSIONSANGEBOTE**

August 2005

Strafprozeßordnung 1975 (StPO)

IXa. Hauptstück

Vom Rücktritt von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages, nach Erbringung gemeinnütziger Leistungen, nach einer Probezeit und nach außergerichtlichem Tausgleich (Diversion)

1. Allgemeines

§ 90a. (1) Der Staatsanwalt hat nach diesem Hauptstück vorzugehen und von der Verfolgung einer strafbaren Handlung zurückzutreten, wenn auf Grund hinreichend geklärten Sachverhalts feststeht, daß ein Zurücklegen der Anzeige nach § 90 nicht in Betracht kommt, eine Bestrafung jedoch im Hinblick auf

1. die Zahlung eines Geldbetrages (§ 90c) oder
2. die Erbringung gemeinnütziger Leistungen (§ 90d) oder
3. die Bestimmung einer Probezeit, allenfalls in Verbindung mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten (§ 90f), oder
4. einen außergerichtlichen Tausgleich (§ 90g)

nicht geboten erscheint, um den Verdächtigen von strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

(2) Ein Vorgehen nach diesem Hauptstück ist jedoch nur zulässig, wenn

1. die strafbare Handlung nicht in die Zuständigkeit des Schöffengerichtes oder Geschworenengerichtes fällt,
2. die Schuld des Verdächtigen nicht als schwer anzusehen wäre und
3. die Tat nicht den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat.

§ 90b. Das Gericht hat die für den Staatsanwalt geltenden Bestimmungen dieses Hauptstückes sinngemäß anzuwenden und nach Einleitung der Voruntersuchung oder Erhebung der Anklage das Verfahren wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung unter den für den Staatsanwalt geltenden Voraussetzungen bis zum Schluß der Hauptverhandlung mit Beschluß einzustellen.

3. NEUSTART Diversionsangebote

... Das Angebot an **NEUSTART** Dienstleistungen umfasst mehrere **diversionelle Maßnahmen**:

- 3.1. Diversionelle Bewährungshilfe
- 3.2. **NEUSTART** Vermittlung von Gemeinnützigen Leistungen (VGL), Schulungen und Kursen
- 3.3. **NEUSTART** Außergerichtlicher Tatausgleich (ATA)

3.1. Diversionelle Bewährungshilfe

Bis zum Schluss der Hauptverhandlung können **Staatsanwaltschaft** oder **Gericht** anregen, dass **Bewährungshilfe** als **diversionelle Maßnahme** eingesetzt wird und anstelle einer Hauptverhandlung erfolgt.

Die Inhalte der Betreuung gleichen jenen der „klassischen“ Bewährungshilfe (siehe Kapitel 2), Schadenswiedergutmachung ist jedoch oft ein zusätzliches Betreuungsziel.

Probezeit (§ 90 f StPO):

IV. Rücktritt von der Verfolgung nach einer Probezeit

§ 90f. (1) Unter den Voraussetzungen des § 90a kann der Staatsanwalt von der Verfolgung einer strafbaren Handlung unter Bestimmung einer Probezeit von einem Jahr bis zu zwei Jahren vorläufig zurücktreten. Der Lauf der Probezeit beginnt mit der Zustellung der Verständigung über den vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung.

(2) Soweit dies möglich und zweckmäßig ist, ist der vorläufige Rücktritt von der Verfolgung überdies davon abhängig zu machen, daß sich der Verdächtige ausdrücklich bereit erklärt, während der Probezeit bestimmte Pflichten zu erfüllen, die als Weisungen (§ 51 StGB) erteilt werden könnten, und sich durch einen Bewährungshelfer (§ 52 StGB) betreuen zu lassen. Dabei kommt insbesondere die Pflicht in Betracht, den entstandenen Schaden nach Kräften gutzumachen oder sonst zum Ausgleich der Folgen der Tat beizutragen.

(3) Der Staatsanwalt hat dem Verdächtigen mitzuteilen, daß die Durchführung eines Strafverfahrens gegen ihn wegen einer bestimmten strafbaren Handlung für eine bestimmte Probezeit vorläufig unterbleibe, und ihn im Sinne des § 90j zu belehren. Gegebenenfalls hat der Staatsanwalt dem Verdächtigen mitzuteilen, daß dieser vorläufige Rücktritt von der Verfolgung voraussetze, daß er einen Kostenbeitrag leiste (§ 388) und sich ausdrücklich bereit erklärt, bestimmte Pflichten auf sich zu nehmen und sich von einem Bewährungshelfer betreuen zu lassen (Abs. 2). In diesem Fall kann der Staatsanwalt auch eine in der Sozialarbeit erfahrene Person um die Mitteilung und Belehrung sowie darum ersuchen, den Verdächtigen bei der Erfüllung solcher Pflichten zu betreuen (§ 29b des Bewährungshilfegesetzes).

(4) Nach Ablauf der Probezeit und Erfüllung allfälliger Pflichten hat der Staatsanwalt von der Verfolgung endgültig zurückzutreten, sofern das Verfahren nicht gemäß § 90h nachträglich einzuleiten oder fortzusetzen ist.

NEUSTART empfiehlt (I)

Die **Probezeit mit Betreuung** durch einen Bewährungshelfer ist die Diversionsform mit der **am längsten andauernden sozialen Kontrolle**. Sie ist unserer Auffassung dann indiziert, wenn aus **spezialpräventiven Gründen** zusätzlich zur Probezeit die Betreuung notwendig erscheint – insbesondere, wenn eine **mangelnde Einbettung** des Verdächtigen in ein **soziales Umfeld** oder **krisehafte lebensgeschichtliche Entwicklungen** als Ursachen für die Begehung der vorgeworfenen strafbaren Handlung zu vermuten sind.

Beispiele für Indikationskriterien:

- ... Keine stabilen sozialen Kontakte
- ... Verlust wichtiger Personen
- ... Gravierende Ausbildungs- und Arbeitsprobleme

NEUSTART empfiehlt (II)

Die dem Verdächtigen vorgeworfene strafbare Handlung sollte **nicht der Bagatell-Kriminalität** zuzuordnen sein – es sei denn, aufgrund der kriminellen Vorbelastung ist dennoch eine Betreuung geboten: um die soziale Kompetenz zu stärken und zu erweitern und damit eine Verhaltens- und Einstellungsänderung zu bewirken.

Erfüllung einer Pflicht:

- ... Die Probezeit mit Betreuung durch einen Bewährungshelfer sollte nur mit der Pflicht zur Schadenswiedergutmachung oder sonstigem Tatfolgenausgleich, nicht jedoch mit einer anderen Pflicht kombiniert werden, da im Betreuungsplan des Bewährungshelfers ohnedies allfällige Defizite des Verdächtigen und deren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Strafprozeßordnung 1975 (StPO)

III. Rücktritt von der Verfolgung nach gemeinnützigen Leistungen

§ 90d. (1) Unter den Voraussetzungen des § 90a kann der Staatsanwalt von der Verfolgung einer strafbaren Handlung vorläufig zurücktreten, wenn sich der Verdächtige ausdrücklich bereit erklärt hat, innerhalb einer zu bestimmenden Frist von höchstens sechs Monaten unentgeltlich gemeinnützige Leistungen zu erbringen.

(2) Gemeinnützige Leistungen sollen die Bereitschaft des Verdächtigen zum Ausdruck bringen, für die Tat einzustehen. Sie sind in der Freizeit bei einer geeigneten Einrichtung zu erbringen, mit der das Einvernehmen herzustellen ist.

(3) Soweit dies möglich und zweckmäßig ist, ist der Rücktritt von der Verfolgung nach gemeinnützigen Leistungen überdies davon abhängig zu machen, daß der Verdächtige binnen einer zu bestimmenden Frist von höchstens sechs Monaten aus der Tat entstandenen Schaden gutmacht oder sonst zum Ausgleich der Folgen der Tat beiträgt und dies unverzüglich nachweist.

(4) Der Staatsanwalt hat dem Verdächtigen mitzuteilen, daß die Durchführung eines Strafverfahrens gegen ihn wegen einer bestimmten strafbaren Handlung beabsichtigt sei, aber vorläufig unterbleiben werde, wenn er sich bereit erklärt, binnen bestimmter Frist gemeinnützige Leistungen in nach Art und Ausmaß bestimmter Weise zu erbringen und einen Kostenbeitrag (§ 388) sowie gegebenenfalls Tatfolgenausgleich zu leisten.

3.2. NEU**START** Vermittlung von Gemeinnützigen Leistungen (VGL), Schulungen und Kursen

... Zielgruppe: Wer erbringt Gemeinnützige Leistungen?

Zielgruppe für Gemeinnützige Leistungen **sind Jugendliche und erwachsene Tatverdächtige**, bei denen **diversionell** vorgegangen wird (gemäß § 90d StPO bzw. § 29 BewHG).

... Welches Ziel wird mit der Vermittlung Gemeinnütziger Leistungen (VGL) verfolgt?

NEU**START** unterstützt die Klienten bei der Erbringung von Gemeinnützigen Leistungen, die den gesellschaftlichen Schaden kompensieren und die **soziale Integration** fördern sollen. Ziel der VGL ist die **Normverdeutlichung** und damit Prävention.

... Welches Ziel wird mit der Vermittlung von Schulungen und Kursen verfolgt?

Wissensdefizite des Klienten sollen vermindert und **Verhaltensänderungen** in Bezug auf das Delikt durch Normverdeutlichung angeregt werden. Damit wird die soziale Integration des Klienten gefördert.

Der Staatsanwalt hat den Verdächtigen dabei im Sinne des § 90j zu belehren; er kann auch eine in der Sozialarbeit erfahrene Person um diese Mitteilung und Belehrung sowie darum ersuchen, die gemeinnützigen Leistungen zu vermitteln (§ 29b des Bewährungshilfegesetzes). Die Einrichtung (Abs. 2) hat dem Verdächtigen oder dem Sozialarbeiter eine Bestätigung über die erbrachten Leistungen auszustellen, die unverzüglich vorzulegen ist.

(5) Nach Erbringung der gemeinnützigen Leistungen und allfälligem Tatfolgenausgleich hat der Staatsanwalt von der Verfolgung endgültig zurückzutreten, sofern das Verfahren nicht gemäß § 90h nachträglich einzuleiten oder fortzusetzen ist.

§ 90e. (1) Gemeinnützige Leistungen dürfen täglich nicht mehr als acht Stunden, wöchentlich nicht mehr als 40 Stunden und insgesamt nicht mehr als 240 Stunden in Anspruch nehmen; auf eine gleichzeitige Aus- und Fortbildung oder eine Berufstätigkeit des Verdächtigen ist Bedacht zu nehmen. Gemeinnützige Leistungen, die einen unzumutbaren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte oder in die Lebensführung des Verdächtigen darstellen würden, sind unzulässig.

(2) Die Leiter der Staatsanwaltschaften haben jeweils eine Liste von Einrichtungen, die für die Erbringung gemeinnütziger Leistungen geeignet sind, zu führen und erforderlichenfalls zu ergänzen. In diese Liste ist auf Verlangen jedermann Einsicht zu gewähren.

... Wie sieht die Vermittlung durch **NEU**START**** konkret aus?

Binnen einer Woche nach Posteingang ergeht der Arbeitsauftrag für die **Vermittlung** an einen Sozialarbeiter. Vor der Erbringung der Gemeinnützigen Leistung (GL) werden ein bis drei **Gespräche mit dem Verdächtigen** geführt. Das Erstgespräch findet **innerhalb von fünf Wochen** statt.

Wurde ein **Tatfolgenausgleich** oder **Schadenswiedergutmachung** angeordnet, so kann auch der Geschädigte kontaktiert werden.

Erklärt sich der Klient mit der Maßnahme einverstanden, so wird dies der Staatsanwaltschaft in der Regel innerhalb von fünf Wochen (ab Zuweisung) mitgeteilt. Die Gemeinnützige Leistung wird daran anschließend in einer Zeit von **bis zu sechs Monaten** erbracht. **NEU**START**** führt mit dem Verdächtigen noch ein abschließendes Gespräch. Danach erfolgt ein Bericht an die Zuweiser.

... Welche Leistungen erbringt **NEU**START****?

Der Verdächtige wird rechtlich belehrt. Ist er zu einer Diversionsmaßnahme bereit, wird der Zuweiser darüber informiert. Zur **Normverdeutlichung** werden mit dem Klienten das

(3) Fügt der Verdächtige bei der Erbringung gemeinnütziger Leistungen der Einrichtung oder deren Träger einen Schaden zu, so ist auf seine Ersatzpflicht das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 80/1965, sinngemäß anzuwenden. Fügt der Verdächtige einem Dritten einen Schaden zu, so haftet dafür neben ihm auch der Bund nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Die Einrichtung oder deren Träger haftet in diesem Fall dem Geschädigten nicht.

(4) Der Bund hat den Schaden nur in Geld zu ersetzen. Von der Einrichtung, bei der die gemeinnützigen Leistungen erbracht wurden, oder deren Träger kann er Rückersatz begehren, insoweit diesen oder ihren Organen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, insbesondere durch Vernachlässigung der Aufsicht oder Anleitung, zur Last fällt. Auf das Verhältnis zwischen dem Bund und dem Verdächtigen ist das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 80/1965, sinngemäß anzuwenden.

(5) Erleidet der Verdächtige bei Erbringung gemeinnütziger Leistungen einen Unfall oder eine Krankheit, so gelten die Bestimmungen der §§ 76 bis 84 des Strafvollzugsgesetzes dem Sinne nach.

Delikt, die zugrunde liegenden **Ursachen** und **seine Folgen aufgearbeitet**. Wurde ein **Tatfolgenausgleich/Schadenswiedergutmachung** angeordnet, so werden die Möglichkeiten des Tatverdächtigen abgeklärt und notwendige Unterstützung dabei gegeben.

Der **NEUSTART** Sozialarbeiter **wählt eine geeignete** gemeinnützige **Einrichtung** aus, nimmt telefonischen Kontakt auf und klärt den Termin für die Erbringung der Gemeinnützigen Leistung.

Bei Bedarf wird der Tatverdächtige in die Einrichtung begleitet (v.a. Jugendliche zum Abbau von Schwellenängsten). In jedem Fall hält der **NEUSTART** Betreuer **kontinuierlichen Kontakt** mit den Mitarbeitern der Einrichtung. Er ist zudem die Ansprechperson bei eventuell auftretenden Problemen.

Für die Einrichtung besteht gemäß § 90e Abs. 3 bis 5 StPO eine Haftungsbeschränkung (teilweise Haftungsübernahme durch den Bund).

Bei der **Vermittlung von Schulungen und Kursen** hält der Sozialarbeiter mit einem Netzwerk von Einrichtungen, die Schulungen und Kurse anbieten, Kontakt.

Bundesgesetz vom 27. März 1969 über die Bewährungshilfe (Bewährungshilfegesetz) - § 29b BewHG

Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen sowie Schulungen und Kursen

§ 29b. (1) An der Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen (§§ 90d und 90e der Strafprozeßordnung 1975) sowie Schulungen und Kursen (§ 51 des Strafgesetzbuches) sowie zur Beratung des Verdächtigen während deren Durchführung wirken auf Ersuchen der Staatsanwaltschaften und Gerichte in der Sozialarbeit erfahrene Personen als Vermittler mit.

(2) Der Vermittler unterrichtet den Verdächtigen über das Wesen des Rücktritts von der Verfolgung nach den §§ 90d und 90f der Strafprozeßordnung 1975 sowie über den Inhalt der vorgeschlagenen gemeinnützigen Leistungen, der Schulung oder des Kurses und berät ihn erforderlichenfalls während der Durchführung. Er nimmt Kontakt mit der Einrichtung (§ 90e Abs. 2 der Strafprozeßordnung 1975) auf, holt ihre Zustimmung zur Erbringung der gemeinnützigen Leistungen ein und verständigt sie von deren Art und vom Ausmaß der zu erbringenden Leistungen. Er leitet den Verdächtigen bei seinen Bemühungen, zum Ausgleich der Folgen der Tat beizutragen, an und unterstützt ihn dabei.

(3) Nach Beendigung seiner Tätigkeit hat der Vermittler der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht zu berichten.

(4) Für die Tätigkeit des Vermittlers gilt § 29a Abs. 4 und 5 sinngemäß.

... Zuweiser: Durch wen erfolgt die Zuweisung?

Die Zuweisung zur Erbringung einer Gemeinnützigen Leistung erfolgt entweder durch die Staatsanwaltschaft oder aber durch das Gericht.

Bei Gericht ergeben sich folgende Abweichungen: Als Zuweisung erfolgt ein **Beschluss über die vorläufige Einstellung des Verfahrens**. Vom Gericht wird sowohl festgelegt, **wie viele Stunden** der Beschuldigte abzuleisten hat als auch der **Zeitrahmen**, in dem dies geschehen muss.

Die **Belehrung an den Beschuldigten** hat bereits im Rahmen der Hauptverhandlung stattgefunden, bei der sich der Beschuldigte zudem mit der vorläufigen Einstellung des Verfahrens **einverstanden erklärt** hat.

NEU**START** empfiehlt (I)

Als sozialkonstruktive Maßnahme ist die Erbringung einer **Gemeinnützigen Leistung (GL)** bzw. der Besuch von Schulungen und Kursen eine alternative Sanktion für strafrechtlich relevantes Verhalten.

Beide Bereiche **schränken die Freiheit des Tatverdächtigen** ein – nicht durch Haft, sondern indem sie dessen **Freizeit** (in angemessener Relation zur Strafandrohung) reduzieren.

- ... Die Gemeinnützige Leistung dient gleichermaßen der Intervention für eine **soziale Integration** wie der **Normverdeutlichung**.
- ... Die Erbringung gemeinnütziger Leistungen ist unserer Erfahrung nach **auch im mittleren Kriminalitätsbereich** und bei **Wiederholungstaten** zur Normverdeutlichung als Alternative zur Freiheitsstrafe geeignet (Bsp. schwere Sachbeschädigung an öffentlichen Einrichtungen).

NEUSTART empfiehlt (II)

Diese Diversionsformen ist insbesondere indiziert, **wenn nicht wesentliche persönliche und soziale Problemlagen vorliegen** und wenn gerade durch die Erbringung einer konkreten gemeinnützigen Leistung eine **positive Weiterentwicklung** des Verdächtigen gefördert wird.

Nicht geeignet sind diese Diversionsmaßnahmen, wenn

- ... eine Notwendigkeit der **Auseinandersetzung mit dem Geschädigten** aufgrund eines Konfliktes besteht (siehe Kapitel 3.3 Außergerichtlicher Tatausgleich)
- ... auffällige psychosoziale Problemlagen bestehen, die eine längerfristige Betreuung erfordern (siehe Kapitel 2 Probezeit mit Bewährungshilfe).

§ 90 g StPO

V. Rücktritt von der Verfolgung nach außergerichtlichem Tatausgleich

§ 90g. (1) Unter den Voraussetzungen des § 90a kann der Staatsanwalt von der Verfolgung einer strafbaren Handlung zurücktreten, wenn der Verdächtige bereit ist, für die Tat einzustehen und sich mit deren Ursachen auseinanderzusetzen, wenn er allfällige Folgen der Tat auf eine den Umständen nach geeignete Weise ausgleicht, insbesondere dadurch, daß er aus der Tat entstandenen Schaden gutmacht oder sonst zum Ausgleich der Folgen der Tat beiträgt, und wenn er erforderlichenfalls Verpflichtungen eingeht, die seine Bereitschaft bekunden, Verhaltensweisen, die zur Tat geführt haben, künftig zu unterlassen.

(2) Der Verletzte ist in Bemühungen um einen außergerichtlichen Tatausgleich einzubeziehen, soweit er dazu bereit ist. Das Zustandekommen eines Ausgleichs ist von seiner Zustimmung abhängig, es sei denn, daß er diese aus Gründen nicht erteilt, die im Strafverfahren nicht berücksichtigungswürdig sind. Seine berechtigten Interessen sind jedenfalls zu berücksichtigen (§ 90i).

(3) Der Staatsanwalt kann einen Konfliktregler ersuchen, den Verletzten und den Verdächtigen über die Möglichkeit eines außergerichtlichen Tatausgleichs sowie im Sinne der §§ 90i und 90j zu belehren und bei ihren Bemühungen um einen solchen Ausgleich anzuleiten und zu unterstützen (§ 29a des Bewährungshilfegesetzes).

3.3. NEU**START** Außergerichtlicher Tatausgleich (ATA)

... An wen richtet sich die NEU**START** Konfliktregelung (Außergerichtlicher Tatausgleich)?

Zielgruppe der Konfliktregelung (Mediation) sind **involvierte Geschädigte** und **Verdächtige einer Straftat**, die bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht anhängig ist.

... Welche Ziele verfolgt der NEU**START** Außergerichtliche Tatausgleich?

Ziel des ATA ist eine **Einigung zwischen Verdächtigen und Geschädigten** über die **Schadenswiedergutmachung** sowie ein **emotionaler Ausgleich** und die Wiederherstellung des **Rechtsfriedens**. Entscheidend ist die Aussicht auf ein künftig delikt- und straffreies Leben. Die unmittelbare Zielsetzung ist die Einstellung des Strafverfahrens auf Grund eines positiven Berichts.

... Wie sieht die Konfliktregelung konkret aus?

Die am ATA Beteiligten werden **schriftlich eingeladen**. Sowohl mit dem Geschädigten als auch mit dem Verdächtigen können **bis zu drei Einzelgespräche** geführt werden. In der Regel findet mindestens ein **Ausgleichsgespräch** statt (maximal drei).

(4) Der Konfliktregler hat dem Staatsanwalt über Ausgleichsvereinbarungen zu berichten und deren Erfüllung zu überprüfen. Einen abschließenden Bericht hat er zu erstatten, wenn der Verdächtige seinen Verpflichtungen zumindest soweit nachgekommen ist, daß unter Berücksichtigung seines übrigen Verhaltens angenommen werden kann, er werde die Vereinbarungen weiter einhalten, oder wenn nicht mehr zu erwarten ist, daß ein Ausgleich zustande kommt.

Bundesgesetz vom 27. März 1969 über die Bewährungshilfe (Bewährungshilfegesetz) - Auszug

Sechster Abschnitt

Mitwirkung am außergerichtlichen Tatausgleich sowie Vermittlung bei gemeinnützigen Leistungen sowie Schulungen und Kursen

Konfliktregler

§ 29a. (1) Am außergerichtlichen Tatausgleich wirken auf Ersuchen der Staatsanwaltschaften und Gerichte in der Sozialarbeit erfahrene Personen, die für diese Tätigkeit besonders geeignet sind, als Konfliktregler mit.

Eine Vereinbarung zwischen Verdächtigen und Geschädigten wird **innerhalb von drei Monaten** angestrebt. Diese Vereinbarung wird schriftlich festgehalten, ihre Einhaltung wird von **NEUSTART** kontrolliert.

Die Zuweiser erhalten Stellungnahmen, einen Bericht nach dem **Abschluss der Vereinbarung** (innerhalb von drei Monaten ab Zuweisung) sowie einen Bericht bei **Abschluss der Konfliktregelung**. Auch der **Abbruch** der Konfliktregelung wird mit einem Bericht an den Zuweiser dokumentiert und allenfalls wird eine andere diversionelle Maßnahme empfohlen.

Der Geschädigte wird über die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Opferschutzeinrichtungen (z.B. Verbrechensopferhilfe, Kapitel 7) informiert.

... Was folgt nach der **NEUSTART Konfliktregelung**?

Nach **Beurteilung des Staatsanwalts** oder des Richters erfolgt die Entscheidung über eine endgültige **Einstellung des Strafverfahrens**.

(2) Der Konfliktregler hat alle Beteiligten dabei zu unterstützen, einen Interessenausgleich herbeizuführen. Er nimmt mit dem Verdächtigen und dem Verletzten Verbindung auf und unterrichtet sie über das Wesen des außergerichtlichen Tauschgleichs, dessen wesentlichen Inhalt und Ablauf und die mit ihm verbundenen Auswirkungen. Der Konfliktregler erkundet die Bereitschaft des Verdächtigen, für die Tat einzustehen, sich mit deren Ursachen auseinanderzusetzen sowie allfällige Folgen der Tat auszugleichen, und belehrt ihn im Sinne des § 90j der Strafprozeßordnung 1975. Er wahrt die berechtigten Interessen des Verletzten (§ 90g Abs. 2 der Strafprozeßordnung 1975), klärt mit ihm mögliche Forderungen und Erwartungen ab und unterrichtet ihn im Sinne des § 90i der Strafprozeßordnung 1975.

(3) Der Konfliktregler hat der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht zu berichten (§ 90g Abs. 4 der Strafprozeßordnung 1975). Im Fall eines fehlgeschlagenen Ausgleichsversuchs kann sich der Bericht, soweit weitergehende Informationen eine positive Entwicklung eines Beteiligten gefährden würden, auf die Mitteilung beschränken, in welchem Umfang Gespräche stattgefunden haben.

(4) Der Konfliktregler ist in Ausübung seiner Tätigkeit befugt, mit Zustimmung des Verdächtigen oder des Verletzten in gerichtliche und verwaltungsbehördliche Akten sowie in solche von Körperschaften des öffentlichen Rechts über Verfahren, welche diese Personen betreffen, Einsicht zu nehmen; auf sein Ersuchen sind ihm auch Ablichtungen daraus unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

... Welche Leistungen erbringen **NEUSTART** Konfliktregler?

Die **NEUSTART** Konfliktregler leisten Mediation bei **Gewalt in Partnerschaften**, bei **Familien-** oder **Verwandtschaftskonflikten**, bei **Schul-** und **Arbeitsplatzkonflikten**, bei **Nachbarschaftskonflikten** und Auseinandersetzungen im sozialen Nahbereich, bei **Gruppenkonflikten** oder **eskalierenden Alltagssituationen** (z.B. gefährliche Drohung, Körperverletzung).

... Qualitätsmerkmale: Welche Erwartungen erfüllt die **NEUSTART** Konfliktregelung?

Voraussetzung für die Einigung in einem Außergerichtlichen Tat-ausgleich ist **die Einwilligung zur Teilnahme** an der Konfliktregelung. Der Geschädigte muss in der Regel der Durchführung und auch den Ergebnissen der Vereinbarung **zustimmen**. Im Gegenzug hat der Tatverdächtige die **Verantwortung für die Tat** und ihre Folgen zu übernehmen.

Die **Aufhellung der Konfliktursachen** sowie die **wechselseitige Auseinandersetzung mit den subjektiven Sichtweisen** der Konfliktparteien bringen diese in die Lage, Lösungen für ihren Konflikt zu finden und künftig Verhaltensweisen zu unterlassen, die zur Tat geführt haben.

(5) Der Konfliktregler ist im Umfang seiner Tätigkeit jedermann gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Geheimhaltung im Interesse eines Beteiligten erforderlich ist. Dies gilt insoweit nicht, als er als Zeuge in einem gerichtlichen Verfahren über den Inhalt einer getroffenen Ausgleichsvereinbarung vernommen wird.

... Zuweiser: Durch wen erfolgt die Zuweisung?

Den Auftrag an die **NEU**START**** Konfliktregelung erteilen die Staatsanwaltschaft oder das Gericht.

... Wie ist das Vorgehen für einen Außergerichtlichen
Tatausgleich durch die **NEU**START**** Konfliktregelung?

Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht sendet den Akt an die jeweils zuständige **NEU**START**** Einrichtung mit dem Ersuchen, einen Außergerichtlichen Tatausgleich durchzuführen.

NEUSTART empfiehlt (I)

Der Außergerichtliche Tatausgleich ist unserer Erfahrung nach bei Delikten im Zusammenhang mit folgenden Konflikten geeignet:

- ... Konflikte, die sich in aufrechten oder beendeten **Paarbeziehungen** ereignen; sowohl beim Vorhaben einer gemeinsamen als auch einer getrennten Zukunft.
- ... Konflikte, die sich im **Familienkreis** oder in Verwandtschaftsverhältnissen ereignen
- ... Konflikte, die sich im **Nachbarschaftsbereich** ereignen
- ... Konflikte, die sich **zwischen Schul-, Studien- oder Arbeitskollegen** ereignen, auch wenn sich diese Personen auf unterschiedlichen Hierarchiestufen befinden
- ... Konflikte, die sich im **Gemeinwesen** ereignen
- ... Konflikte, die sich in oder zwischen **formellen oder informellen Gruppierungen** ereignen
- ... Konflikte, die sich **spontan, situativ ereignen**; vor denen sich Verdächtiger und Geschädigter nicht oder kaum gekannt haben (Bsp. Konflikte im Straßenverkehr)

NEUSTART empfiehlt (II)

Grundvoraussetzung für die Eignung des Außergerichtlichen Tatausgleichs bei all diesen Konfliktarten ist, dass über die rein zahlenmäßige Bestimmung eines Schadenersatzbetrages hinaus ein **Regelungsbedarf zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens** besteht (Beispiel: Körperverletzung nach § 83 StGB in einem der oben genannten Konfliktszenarien).

... Wann ist der ATA nicht geeignet?

NICHT geeignet ist der Außergerichtliche Tatausgleich bei Gewaltdelikten in Partnerschaften, wenn das Verhalten des Verdächtigen auf für lange Zeit **verfestigten und nicht hinterfragbaren Verhaltensweisen** beruht, sodass eine Veränderung der Gewaltsituation mit mediatorischen Mitteln im Rahmen des ATA nicht erreichbar erscheint.

In der Regel sind das Fälle, bei denen die **Männergewalt Mittel der Herrschaftsausübung** ist. Gewalt wird dabei vom Verdächtigen als „Privatsache“ definiert und die Beziehung ist geprägt von ökonomischer und emotioneller Abhängigkeit der Frau vom Mann. In diesem Machtungleichgewicht nimmt sich der Mann immer wieder das Recht, mit körperlicher Gewalt seine Interessen wahrzunehmen.

NEUSTART empfiehlt (III)

NICHT geeignet ist der Außergerichtliche Tatausgleich weiters bei

- ... **Bagatelldelikten**
- ... auffälligen **psychosozialen Problemlagen** des Verdächtigen, die eine Betreuung und/oder längerfristige Bearbeitung erfordern (siehe Kapitel 2 Probezeit mit Bewährungshilfe)
- ... bereits lange verfestigten Verhaltensweisen des Verdächtigen, von denen anzunehmen ist, dass sie zur Begehung der ihm vorgeworfenen Tat geführt haben (siehe Kapitel 2 Probezeit mit Bewährungshilfe)

NEUSTART DIVERSION: Standorte

Die NEUSTART Haupteinrichtungen sind während der Kernzeiten

Montag bis Donnerstag, von 9 bis 16 Uhr sowie
Freitag von 9 bis 15 Uhr erreichbar.

Jede Einrichtung hat darüber hinaus individuelle Beratungszeiten: Wir bitten Sie, diese telefonisch zu erfragen.

EINRICHTUNGEN

NEUSTART Wien 2

Leiterin: Mag. Irene Rieger (Dw 10)
1020 Wien, Holzhausergasse 4/3
Tel. 01 | 218 32 55

NEUSTART Wien 5

Leiterin: Manuela Felbinger (Dw 21)
1050 Wien, Geigergasse 5-9
Tel. 01 | 533 17 98-0

NEUSTART Wien 6

Leiterin: Susanne Artner-Eigner (Dw 18)
1060 Wien, Gumpendorfer Straße 70
Tel. 01 | 40535 46

LEISTUNGSANGEBOT

ATA, BWH, VGL

BWH

BWH

NEUSTART**** Wien 21/Korneuburg

BWH/VGL

Leiterin: Dr. Elisabeth Grabner-Tesar (Dw 25)

1210 Wien, Franz Jonas-Platz 3/2/3

Tel. 01 | 271 60 03

NEUSTART**** NÖ Nord West

ATA/VGL/BWH

Leiterin: Magdalena Pernerstorfer (Dw 110)

3100 St. Pölten, Julius Raab-Promenade 27

Tel. 02742 | 774 75

NEUSTART**** Burgenland NÖ Süd

BWH/VGL/ATA

Leiterin: Christine Hell-Krichhammer (Dw 310)

2700 Wiener Neustadt, Ungargasse 8

Tel. 02622 | 232 94

NEUSTART**** Eisenstadt

BWH/VGL

7000 Eisenstadt, Gartengasse 14

Tel. 02682 | 676 96

NEUSTART**** Linz Steyr

BWH/ATA/VGL

Leiter: Mag. Adalbert Eisenriegler (Dw 101)
4020 Linz, Kollegiumgasse 11
Tel. 0732 | 749 56

NEUSTART**** Wels Ried BWH/ATA/VGL

Leiterin: Elke Schernhammer (Dw 110)
4600 Wels, Gärtnerstraße 9
Tel. 07242 | 433 62

NEUSTART**** Graz BWH/ATA

Leiterin: Ulrike Plaschka (Dw 102)
8020 Graz, Arche Noah 8-10
Tel. 0316 | 82 02 34

NEUSTART**** Obersteiermark

ATA/BWH/VGL

Leiterin: Susanne J. Pekler (Dw 21)
8700 Leoben, Parkstraße 11
Tel. 03842 | 451 77

NEUSTART**** Kärnten

ATA/BWH/VGL

Leiter: Alfred Gschwendner (Dw 210)
9020 Klagenfurt, Fromillerstraße 29/3. St.
Tel. 0463 | 546 80

NEUSTART**** Salzburg

ATA/BWH/VGL

Leiterin: Mag. Dr. Andrea Pawlowski
(Dw 201)
5020 Salzburg, Schallmooser Hauptstr. 38
Tel. 0662 | 65 04 36

NEUSTART**** Tirol

BWH/ATA/VGL

Leiter: Bernhard Trummer-Kaufmann (Dw 410)
6020 Innsbruck, Andreas Hofer-Str. 44-46
Tel. 0512 | 58 04 04

NEUSTART**** Vorarlberg

BWH/ATA/VGL

Leiter: Josef Köck (Dw 110)
6901 Bregenz, Römerstraße 1-3
Tel. 05574 | 455 90